
Satzung
über die Entschädigung für Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)

vom 20.12.2015, beschlossen am 19.12.2019, Beschluss-Nummer: 0073/2019

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 22.12.2019

in Kraft ab 01.01.2020

Beschluss-Nummer: 0073/2019 vom 19.12.2019

**Satzung
über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 35 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. §§ 1, 2 und 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlich Tätigen in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in der jeweils genannten Höhe wie folgt:
- | | |
|--|------------|
| 1. Stadtwehrleiter | 275,00 EUR |
| 2. Stadtteil- und Ortswehrleiter | 120,00 EUR |
| 3. Stadtjugendfeuerwehrwart | 90,00 EUR |
| 4. Jugendwart einer Stadtteil- und Ortsfeuerwehr | 55,00 EUR |
| 5. Stadtsicherheitsbeauftragter | 40,00 EUR |
| 6. Gerätewart einer Stadtteil- und Ortsfeuerwehr | 55,00 EUR |
- (2) Ein Stellvertreter, dem im Rahmen seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|------------|
| 1. Stellvertretender Stadtwehrleiter | 150,00 EUR |
| 2. Stellvertretender Stadtteil- und Ortswehrleiter | 70,00 EUR |
- (3) Neben der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefongebühren, Schreibmaterial und ähnliche Auslagen wie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken).
- (4) Ist ein Funktionsträger gemäß den Absätzen 1 und 2 ununterbrochen länger als einen Monat verhindert, seine Funktion auszuüben, so entfällt seine pauschale Aufwandsentschädigung mit Ablauf des Monats. Erholungsurlaub bleibt dabei außer Betracht. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (5) Nimmt der Vertreter die Funktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) wahr, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die pauschalen Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten des folgenden Monats gezahlt.

§ 2

Verdienstaufschlag

- (1) Neben den pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 1 Absätze 1 und 2 besteht Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlages durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen.
- (2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) erstattet den privaten Arbeitgebern gemäß § 10 Absatz 1 BrSchG auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt sowie die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung. Ihnen wird auch das Arbeitsentgelt erstattet, das sie Arbeitnehmern aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist.
Ein Erstattungsanspruch besteht nur insoweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht. Arbeitnehmer sind Arbeiter, Angestellte und Auszubildende.
- (3) Mitgliedern im Einsatzdienst der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, wird der Verdienstaufschlag auf Nachweis erstattet. Ist dieser nicht nachweisbar, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufschlappauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser beträgt 16,00 Euro pro Stunde, jedoch höchstens 128,00 € je Tag.
- (4) Erstattungen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und sollen innerhalb eines Monats nach Antragstellung entschieden werden.

§ 3

Anlassbezogene Verpflegungspauschale

- (1) Bei Einsätzen ab einer Dauer von 3 Stunden und bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Gemeindegebiet ab einer Dauer von 8 Stunden werden die Feuerwehrangehörigen über die Verpflegungseinheit der Feuerwehr gemeinschaftlich verpflegt. Der Verpflegungssatz muss angemessen sein und beträgt bis zu 6,00 Euro. Ist vor auszusehen, dass der Einsatz zusammenhängend über 8 Stunden dauert, liegt der Verpflegungssatz bei bis zu 15,00 Euro.
- (2) Die Teilnahme an der Aus- und Fortbildungsveranstaltung ist durch Vorlage des Teilnehmerzertifikates oder der Teilnehmerliste nachzuweisen.

§ 4

Dienstreisen

- (1) Aufwendungen für Dienstreisen im Gemeindegebiet sind grundsätzlich gemäß § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Wird keine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt, werden Rei-

sekosten nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen erstattet, soweit die Dienstreise nicht mit einem Dienstfahrzeug erfolgen kann und vom Stadtwehrleiter angewiesen ist.

- (2) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätze für Fahrtkosten zum Zielort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Zielort und zurück erstattet. Die Teilnehmerzertifikate sind gemeinsam mit den Dienstreiseaufträgen vorzulegen.
- (3) Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes müssen vom Stadtwehrleiter oder seinem Vertreter angewiesen und vom zuständigen Dezernenten genehmigt sein.

§ 5 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Die sonstigen Auslagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Bewilligung des Erstattungsantrages gezahlt.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für männlich, weiblich und divers.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 13.02.2015 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 20.12.2019



Knoblauch
Oberbürgermeister